

Betriebsordnung Sporthalle und Turnhalle 4

Art. 1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

¹ Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

² In sämtlichen Räumen ist es untersagt,

- zu rauchen und zu essen, vorbehalten bleibt die Bewilligung für Festwirtschaften und Warenverkäufe.
- Musikgeräte zu betreiben, sofern diese nicht für Übungen benötigt werden.
- Bei Anlässen mit Bestuhlung ist der Hallenboden mit den zur Verfügung gestellten Abdeckbahnen zu schützen.

³ Die Beleuchtungen müssen sparsam benutzt werden.

⁴ Tiere dürfen nicht in die Anlagen mitgenommen werden.

Art. 2 Innenanlagen

¹ Die Geräteräume und Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen, die Duschen nur barfuss betreten werden.

² Turnschuhe, welche im Freien benützt werden, müssen vor Betreten der Turnhalle gründlich gereinigt werden. Die Hallenturnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftendes Material aufweisen.

³ In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und in der Eingangshalle darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

⁴ Die Verwendung von Harz oder ähnlichen Haftmitteln ist verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Reinigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 3 Geräte und Material

¹ Geräte und Material aus den Hallengeräte-Räumen dürfen nicht im Freien benützt werden. Dazu dient ausschliesslich das Inventar des Aussengeräterraumes, welches andererseits nicht in den Hallen verwendet werden darf.

² Geräte und Material sind nach Gebrauch zu reinigen und im entsprechenden Geräte-
raum bzw. im Aussengeräteraum an den dafür bezeichneten Plätzen zu versorgen.

³ Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen
oder mit der speziellen Rollvorrichtung gerollt werden.

Art. 4 Bedienung der Einrichtung

Die Lautsprecheranlagen, die Matchuhr, Trennwände usw. dürfen erst nach erfolgter
Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

Art. 5 Schlüssel

¹ Die verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter erhalten einen Schlüssel für die Anla-
ge.

² Die Schlüssel werden durch die Abteilung Bau und Liegenschaften abgegeben. Bei
Verlust werden die Kosten für den Wechsel der Schliessanlage dem verantwortlichen
Benutzer oder Veranstalter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Art. 6 Benützungsdauer

¹ Die Anlagen dürfen nur während den festgesetzten Zeiten benützt werden.

² Am Abend ist der Sportbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Anlagen
sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.

Art. 7 Schliessung der Anlagen

¹ Die verantwortlichen Benutzer müssen beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter
löschen, die Lüftung abstellen und die Eingangstüren schliessen. Allfällige Umtriebe
werden dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

² Die den Vereinen überlassenen Materialschränke sind sorgfältig abzuschliessen.

Art. 8 Parkierungsanlage

¹ Motorfahrzeuge und Velos sind auf den eingezeichneten Parkplätzen abzustellen.

² Die Benutzer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten.

Art. 9 Festwirtschaft, Warenverkauf

Ohne behördliche Bewilligung dürfen weder eine Festwirtschaft geführt noch Waren
verkauft werden.

Art. 10 Haftung der Benützer

Die Benützer haften für:

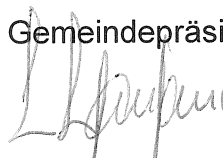
- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen.
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 31. Januar 2011 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindegeschreiber-Stv.:

